



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 21.07.2005

2005/232
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	03.08.2005	1

Betreff

Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung NRW zum Erhalt der Grundschule an der Marienburger Straße;
a) Beschluss der Zulässigkeit
b) Beschluss über das Entsprechen / Nichtentsprechen
c) Festlegung des Abstimmungstages

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt beschließt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Erhalt der Grundschule an der Marienburger Straße.
- b) Der Rat der Stadt entspricht dem Bürgerbegehren zum Erhalt der Grundschule an der Marienburger Straße nicht.
- c) Der Abstimmungstermin wird auf den 2005 festgesetzt.

Johannes Beisenherz
Bürgermeister

Petra Glöß
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat am 19. Mai 2005 die Auflösung der Grundschule an der Marienburger Straße ab dem Schuljahr 2006/2007 mehrheitlich beschlossen (siehe Anlage 3 zu dieser Vorlage). Gegen diesen Ratsbeschluss wendet sich das mit Datum vom 30. Juni 2005 eingereichte Bürgerbegehren der Frau Petra Onischke und anderer gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Das Bürgerbegehren ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Nach § 26 Absatz 1 GO NRW können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Bevor ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, muss der Rat der Stadt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens befinden. Sofern der Rat der Stadt die Zulässigkeit feststellt und gleichzeitig dem Bürgerbegehren stattgibt, unterbleibt der Bürgerentscheid. Sofern der Rat der Stadt dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht, ist innerhalb von drei Monaten nach dieser Entscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens durch die Verwaltung sind folgende Punkte geprüft worden:

1. Fristgerechtes Einreichen des Bürgerbegehrens

Da sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates der Stadt richtet, welcher keiner Bekanntmachung bedurfte, beträgt die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens nach § 26 Absatz 3 Satz 2 GO NRW drei Monate nach Sitzungstag. Da sich das Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss vom 19. Mai 2005 richtet, ist die Frist eingehalten worden.

2. Negativkatalog des § 26 Absatz 5 GO NRW

Über die in dieser Vorschrift benannten Tatbestände ist ein Bürgerbegehren unzulässig. Der Erhalt bzw. die Auflösung einer Grundschule fällt nicht darunter.

3. Schriftform – Unterschriftenlisten

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz GO NRW muss das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden. Dies ist hier geschehen. Des weiteren sind die zur Entscheidung bringende Frage, eine Begründung sowie ein nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbarer Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen aufzuführen und darüber hinaus bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Diese Bestimmungen sind in Zusammenhang zu bringen mit § 26 Absatz 4 GO NRW, wonach ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern von 6 % der Bürger zu unterzeichnen ist. Die Angaben über die Frage, Begründung, den Kostendeckungsvorschlag sowie die vertretungsberechtigten Personen sind auf jeder Unterschriftenliste aufzuführen. Die Eintragungen selbst müssen den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Unterschrift beinhalten. Die Prüfung hat im einzelnen folgendes Ergebnis:

a) Fragestellung

Der Gesetzeswortlaut fordert, dass schon im Bürgerbegehren die Frage formuliert ist, welche in einem etwaigen späteren Bürgerentscheid zur Entscheidung gestellt wird. Es muss sich daher, wie sich aus § 26 Absatz 7 Satz 1 GO NRW ergibt, um eine mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortbare Frage handeln. Die in dem Bürgerbegehren gestellte Frage lautet: „Soll die Grundschule Marienburger Straße erhalten bleiben?“. Diese Frage ist somit korrekt formuliert.

b) Begründung

Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Die Wiedergabe unrichtiger Tatsachen führt zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die im vorliegenden Bürgerbegehren angegebene Begründung erfüllt diese rechtlichen Voraussetzungen.

c) Ein nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbarer Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme

Die Initiatorinnen des Bürgerbegehrens beziehen sich im Kostendeckungsvorschlag auf die entsprechende Sitzungsvorlage der Verwaltung (Drucksache 2005/092, siehe Anlage 2 zu dieser Niederschrift). Sie verweisen darauf, dass die Auflösung der Grundschule an der Marienburger Straße gemäß dieser Sitzungsvorlage der Verwaltung keine haushaltsmäßige Berührung zur Auswirkung hätte, so dass sie an dieser Stelle keine Kosten für den Erhalt der Schule feststellen konnten. Ein Kostendeckungsvorschlag wurde demnach, da keine Kosten festgestellt wurden, nicht gemacht.

§ 8 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von (...) Bürgerbegehren (...) führt aus: „Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Bürgerbegehren nachvollziehbare Gründe dafür ausführt, dass die Maßnahme keine Kosten verursacht.“

Die Initiatorinnen haben sich bei dem Bürgerbegehren auf die Aussage der Verwaltungsvorlage bezogen und dementsprechend keine Kosten feststellen können. Ein Kostendeckungsvorschlag ist somit entbehrlich.

d) Vertreterbenennung

Das Bürgerbegehren muss nach § 26 Absatz 2 Satz 2 GO NRW bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Das eingereichte Bürgerbegehren nennt drei berechtigte Vertreter, so dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

e) Die Eintragungen der Unterzeichner müssen folgende Punkte enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift (siehe hierzu nachfolgenden Punkt 4).

4. Unterschriftenquorum

Das Bürgerbegehren muss, wie oben bereits erwähnt, von 6 % der Bürger (zur Kommunalwahl wahlberechtigt) mit den in Punkt 3 e) genannten Eintragungen unterzeichnet sein. Stichtag für die Feststellung, ob jemand Bürger ist, ist das Eingangsdatum des Bürgerbegehrens, somit der 30. Juni 2005. Ausgehend von 63.077 Bürgern (Stand 30.06.2005) sind somit 3.785 gültige Eintragungen erforderlich. Nach einer Zählung der Verwaltung sind insgesamt 5.575 Eintragungen erfolgt. Bei dieser Zählung sind 341 offensichtlich fehlerhafte Eintragungen ersichtlich gewesen, so dass es sich zunächst um 5.234 vollständige Eintragungen handelt. Die Verwaltung hat hiervon einen Anteil von rund 20 % geprüft. Von den 1.187 stichprobenartig geprüften Eintragungen waren 1.088 gültig, was einem Anteil von 91,66 % entspricht. Legt man diesen Wert auf die Gesamteintragungen zugrunde, so ergibt dies eine Anzahl von 4.797 gültigen Eintragungen. Sowohl bei der Erstdurchsicht als auch der Prüfung sind offensichtliche Fälschungen und Dubletten nicht festgestellt worden. Das erforderliche Quorum ist somit nach Prüfung und Auffassung der Verwaltung erreicht.

Zusammenfassend kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das eingereichte **Bürgerbegehren** zum Erhalt der Grundschule Marienburger Straße **zulässig** ist.

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt vor, dem zulässigen Bürgerbegehren nicht zu entsprechen. Es wird auf die entsprechende Vorlage 2005/092 (siehe Anlage 2 zu dieser Vorlage) verwiesen. An den dort aufgeführten Zahlen und Fakten hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert, so dass auf den entsprechenden Sachverhalt der Sitzungsvorlage verwiesen wird. Die Bezirksregierung Münster hat mit Datum vom 07.07.2005 (Eingang bei der Stadt 19.07.2005) den Beschluss des Rates der Stadt zur Schließung der Grundschule genehmigt. Eine Voraussetzung für die Genehmigung der Schließung ist ein gültiger Ratsbeschluss. Da der Ratsbeschluss im Verfahren des Bürgerbegehrens aufgehoben werden kann, ist das Ergebnis des Verfahrens abzuwarten, bevor der Schließungsbeschluss in Kraft treten kann.

Entspricht der Rat der Stadt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, dem Begehren nicht, so ist nach § 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW innerhalb von drei Monaten ein Bürgerbegehren durchzuführen (somit spätestens am 03. November 2005). Entspricht der Rat der Stadt dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Es ist hierfür jedoch erforderlich, dass der Rat der Stadt einen ausdrücklichen Beschluss fasst, der dem Begehren inhaltsgleich entspricht.

Für den Fall, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt werden muss, setzt der Rat der Stadt gemäß § 18 der Satzung über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide den Abstimmungstag fest.